

## ISR 156.114 – Verordnung über den Winterpikettendienst

vom 25.01.2011, in Kraft seit: 01.02.2011

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2020 (Beschlussdatum: 20.11.2019)

156.114

25. Januar 2011

---

### Verordnung über den Winterpikettendienst

---

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf die Artikel 17 und 19 des Personalreglements 2011<sup>1</sup> vom 7. Dezember 2010,

beschliesst:

Zweck

#### Artikel 1

Diese Verordnung regelt den Winterpikettendienst des Bereichs Infrastruktur. \*

Grundsatz

#### Artikel 2

Der Bereich Infrastruktur unterhält von November bis April einen Pikettendienst für Glatteisbekämpfung und Schneeräumung. \*

Einsatzplan

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Der Einsatzplan wird durch die Werkhofchefin oder den Werkhofchef erstellt und wird im Herbst für den ganzen Winter bekannt gemacht. Vorbehalten bleibt Artikel 7. \*

<sup>2</sup> ... \*

Einsatzzeit

#### Artikel 4

Der Pikettendienst ist aufgeteilt in ein Wochenpikett von Montag, Arbeitsbeginn, bis Freitag, Arbeitsende, und in ein Wochenendpikett von Freitag, Arbeitsende, bis Montag, Arbeitsbeginn. \*

Pflichten

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Pikettleistenden müssen innert 35 Minuten einsatzbereit sein. \*

<sup>2</sup> Sie überwachen am Morgen und am Abend und bei Bedarf während der Nacht selbstständig den Strassenzustand und die Wetterverhältnisse (Kontrollgang).

<sup>3</sup> Die Einsatzmeldung erfolgt telefonisch über eine Nummer, die zusammen mit dem Einsatzplan bekannt gegeben wird.

Stellvertretung

#### Artikel 6

Bei Verhinderung infolge besonderer Verhältnisse sorgen die Betroffenen selber für eine Stellvertretung. Sie orientieren die Werkhofchefin oder den Werkhofchef oder deren Stellvertretung. \*

Einsatzteam

#### Artikel 7

Für das Wochenendpikett wird wöchentlich aus dem am Wochenende anwesenden Mitarbeitenden ein Einsatzteam bezeichnet, das bei Bedarf aufgebildet werden kann.

## Pikettenschädigung

**Artikel 8**

- <sup>1</sup> Für das Wochenpikett wird eine Entschädigung von 120 Franken ausgerichtet, für das Wochenendpikett 90 Franken.
- <sup>2</sup> Kontrollgänge während des Pikettdiensts sind durch die Pikettenschädigung abgedeckt.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Einsatzteams nach Artikel 7 erhalten eine Entschädigung von 20 Franken pro Wochenende. \*
- <sup>4</sup> Erfolge während des Pikettdiensts Arbeitseinsätze, gelten diese als Arbeitszeit, die nach Artikel 16 des Personalreglements 2011 entschädigt und an die Jahresarbeitszeit angerechnet wird.

## Auszahlung

**Artikel 9**

- <sup>1</sup> Die Auszahlung der Pikettenschädigung nach Artikel 8 Absatz 1 erfolgt im Dezember und im April mit dem Lohn. \*
- <sup>2</sup> Die Entschädigung nach Artikel 8 Absatz 3 wird einmal jährlich nach Abschluss des Winterpiketts mit dem nächsten Lohn ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Personen, die sich ins Einsatzteam nach Artikel 7 aufnehmen lassen und bei einem Einsatz ohne Begründung nicht erreichbar sind, verwirken die Entschädigung für die gesamte Winterpikettzeit.

## Inkrafttreten

**Artikel 10**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über den Winterpikettendienst.
- <sup>2</sup> Die Entschädigungen nach Artikel 8 Absatz 3 werden rückwirkend ab 1. Januar 2011 gewährt.

Interlaken, 25. Januar 2011

**Gemeinderat Interlaken**

René Bettoli                      Philipp Goetschi  
 Vizegemeindepräsident    Sekretär

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
25.01.2011	01.02.2011	Erlass	Erstfassung
20.11.2019	01.01.2020	Art. 1	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 2	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben
20.11.2019	01.01.2020	Art. 4	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 6	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 3	geändert
20.11.2019	01.01.2020	Art. 9 Abs. 1	geändert

**Änderungstabelle nach Artikel**

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	25.01.2011	01.02.2011	Erstfassung
Art. 1	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 2	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 3 Abs. 1	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 3 Abs. 2	20.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
Art. 4	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 5 Abs. 1	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 6	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 8 Abs. 3	20.11.2019	01.01.2020	geändert
Art. 9 Abs. 1	20.11.2019	01.01.2020	geändert

---

<sup>1</sup> PR-11, ISR 156.11